BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

E-Mail: jagd-agrar.bhzt@noel.gv.at
Fax: 02822/9025-42631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

ZTL2-J-0719/041
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Natalie Schießwald	42635	03. Juni 2022

Betrifft
Muffelwild, Abschussauftrag zum Schutz der Kulturen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl verfügt im **gesamten** Verwaltungsbezirk Zwettl den Abschuss jedes Stückes Muffelwild – ausgenommen führende Schafe - für die Jagdjahre **2022 bis 2028.**

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die gesetzlichen Schonzeiten im Sinne der Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, sind einzuhalten.
2. **Jeder Abschuss** ist spätestens bis 12.00 Uhr des dem Abschuss nächstfolgenden Werktages der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Fachgebiet Jagd-Agrar, telefonisch 02822/9025/42635, per Telefax 02822/9025/42631, oder per E-mail an: jagd-agrar.bhzt@noel.gv.at, **zu melden.**

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§ 100 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Begründung

Anlässlich der Bezirksjagdbeiratssitzung am 05.04.2021 wurde die Bewilligung des Abschusses von Muffelwild im gesamten Bezirk für die Jagdjahre 2022 bis 2028, angeregt.

Mit Schreiben vom 29.04.2022 hat der Amtssachverständige für Jagd Befund und Gutachten mit folgendem Inhalt abgegeben:

„Auszug aus dem Protokoll der Bezirksjagdbeiratssitzung:
„Der BJM berichtet über ein vereinzelndes Mufflon Vorkommen außerhalb des TÜPL Allentsteig. Auch im angrenzenden Gebiet der Bezirke Horn und Krems sollen geringe Restbestände vorhanden sein."

Zwischenzeitlich wurde mit den Amtssachverständigen für Jagd der Bezirke Horn/Hollabrunn, Krems, Waidhofen/Gmünd und Melk Rücksprache gehalten: In allen angeführten Bezirken gibt es entsprechende behördliche Verfügungen, welche die gesamten Bezirke betreffen und auf eine Möglichkeit zur Erlegung von vereinzelt vorkommenden Mufflon zur Verhinderung von sehr wahrscheinlichen bzw. tatsächlich auftretenden Schäden in der Land- und Forstwirtschaft dienen sollen.

Die Vertreter der vermeintlich am ehesten betroffenen Grundeigentümer (Truppenübungsplatz Allentsteig und Windhag Stipendienstiftung – Gut Ottenstein) wurden befragt und gaben an, dass vereinzelte Vorkommen bestätigt werden können. Außerdem wurde signalisiert, dass im Hinblick auf die großflächigen Wiederbewaldungsflächen Schäden zu befürchten sind und daher keine Etablierung von neuen Muffelwildpopulationen erwünscht sei.

Aus jagdfachlicher Sicht wird festgehalten, dass sich die ehemals am TÜPl Allentsteig und im angrenzenden Bereich des Forstamtes Ottenstein vorkommenden Muffelwildbestände vermutlich nicht als ursprünglich autochthone Wildart etablierte. Die wachsende Wolfspopulation hatte diese Population vermeintlich völlig extinktiert – vgl. den Auszug aus der Bezirksjagdbeiratssitzung vom 03.12.2019 „Der Bestand ist aufgrund des Wolfs de facto auf null gesunken.".

Die nun vereinzelt vorkommenden Individuen sind daher vermutlich Wechselwild aus den lokalen Standwildbereichen im Hornerwald und Pernegger Graben. Auch ein unbeabsichtigtes Entkommen aus Wildgattern ohne die vorgeschriebene Meldung kann aufgrund der amtlich bekannten Gatterhaltungen nicht ausgeschlossen werden.
Im Bezirk Zwettl sind diese jedoch aus den angeführten Überlegungen heraus jedenfalls als revierfremd anzusehen und vor allem im Hinblick auf die potentiellen Schäden in der derzeit verstärkt verjüngungsnotwendigen Forstwirtschaft (infolge Käfer- und Brandkatastrophen) als nicht vertretbar einzustufen. Darüber hinaus sind die potentiell vorhandenen Habitate nur bedingt bzw. kaum geeignet für Muffelwild anzusehen.

Demnach wird zur Wahrung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft empfohlen, das Muffelwild für den gesamten Verwaltungsbezirk Zwettl aus der Abschussplanung auszunehmen und den Abschuss jedes Stückes Muffelwild – ausgenommen führende Schafe – für die Jagdjahre 2022 bis 2028 zu verfügen.

Folgende Auflagen werden dafür vorgeschlagen:

1. *Die gesetzlichen Schonzeiten im Sinne der Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, i.d.g.F. in Verbindung mit der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, i.d.g.F. sind einzuhalten.*
2. *Der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Revier ein Stück Muffelwild erlegt wird (auch das Fallwild), hat dies unter Angabe des Jagdgebietes, Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, Name und Anschrift des Schützen und Zeitpunkt des Abschusses binnen 24 Stunden, spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag, der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Fachgebiet Jagd, telefonisch und binnen weiterer 24 Stunden schriftlich zu melden. Der Abschuss ist in die*

Abschussliste desjenigen Jagdausübungsberechtigten aufzunehmen, in dessen Revier das Stück erlegt wurde."

In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, gemäß § 81 Abs. 5 NÖ JG Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhalten oder eine wirksame Reduktion ermöglichen.

Wenn sich in einem Jagdgebiet oder in mehreren angrenzenden Jagdgebieten die Verminderung einer Wildart zum Schutze der Kulturen als notwendig herausstellt, hat die Behörde gemäß § 100 NÖ JG diese Verminderung unabhängig vom verfügten Abschuss dem oder den Jagdausübungsberechtigten aufzutragen.

Nachdem der Amtssachverständige für die Jagd in seinem Gutachten festgestellt hat, dass die potentiellen Schäden in der derzeit verstärkt verjüngungsnotwendigen Forstwirtschaft infolge der Käfer- und Brandkatastrophen notwendig sind, war daher der Abschuss von Muffelwild im gesamten Bezirk Zwettl zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

ANGESCHLAGEN AM 24.6.2022
ABGENOMMEN AM _____

Ergeht an:

2. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Zwettl z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

---

1. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, Nr. 61, 3910 Gerotten
3. Herrn Hegeringleiter Wilhelm Renner, Jägersteig 5, 3631 Ottenschlag
4. Herrn Hegeringleiter Johann Fürst, Oed 18, 3664 Martinsberg
5. Herrn Hegeringleiter Willibald Kolm, Aschen Nr. 5, 3632 Traunstein
6. Herrn Hegeringleiter Günther Maier, Großgöttftritz 88, 3913 Großgöttfritz
7. Herrn Hegeringleiter Josef Schöller, Lembach 28, 3911 Rappottenstein
8. Herrn Hegeringleiter Karl Seyer, Kainrathschlag 14, 3921 Langschlag
9. Herrn Hegeringleiter Andreas Kuefstein, Greillenstein 7, 3592 Röhrenbach
10. Herrn Hegeringleiter Franz Karlinger, Walterschlag Nr. 17, 3931
11. Herrn Hegeringleiter Rudolf Kaburek, Scheideldorf 71, 3800 Göpfritz/Wild
12. Herrn Hegeringleiter Karl Kaufmann, Feldgasse 10, 3900 Schwarzenau
13. Herrn Dipl.-Ing. Franz Friedrich Alois Ramssl, Waldrandsiedlung 139, 3910 Zwettl-Niederösterreich
14. Herrn Ing. Christian Eder, Nr. 10, 3812 Sieghartsles
15. Herrn Ing. Martin Artner, Linzer Straße 37, 3925 Arbesbach
16. Herrn Josef Zainzinger, Wielands 5, 3912 Grafenschlag
17. Herrn Karl Einfalt, Antenfeinhöfen 20, 3920 Groß Gerungs
18. Herrn Thomas Fritz, Schöngrund 60, 3665 Bärnkopf
19. Herrn Matthias Pritz, Elsenreith 47/2, 3623 Kottes
20. Herrn Robert Koppensteiner, Waldrandsiedlung 115, 3910 Zwettl
21. Republik Österreich, Heeresforstverwaltung Allentsteig, z.H. Herrn Ofö. Dipl.-Ing. Andreas Berger, Pfarrer Josef Edlinger Platz 13, 3804 Allentsteig
22. Windhag Stipendienstiftung für NÖ, Forstamt Ottenstein, z.H. Herrn FD WHR D.I. Markus Reichenvater, Waldreichs 1, 3594 Waldreichs
23. Eigenjagdberechtigten Mag.Alexander Salvator Habsburg-Lothringen, z.H. Herrn D.I. Hubert Hofmann, Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug
24. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
25. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
26. Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Schremser Straße 8, 3950 Gmünd
27. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
28. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen/Thaya
29. Jagdgesellschaft Schwarzenau, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Franz Hahnl, Bürgerstraße 17, 3900 Schwarzenau
30. Jagdgesellschaft Hausbach-Limpfings, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Karl Kaufmann, Feldgasse 10, 3900 Schwarzenau
31. Jagdgesellschaft Stögersbach, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Rene Dominique Heindl, Stögersbach 45, 3900 Stögersbach
32. Jagdgesellschaft Echsenbach III, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Josef Johannes Melcher, Petschenweg 43, 8101 Gratkorn
33. Jagdgesellschaft Echsenbach I, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Dkfm. Walther Hartl, Kirchenberg 10, 3903 Echsenbach
34. Herrn Walter Zellhofer, Nr. 44, 3900 Großhaselbach
35. Jagdgesellschaft Thaua-Reinsbach, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Christian Eder, Sieghartsles 10/2, 3812 Groß-Siegharts
36. Jagdgesellschaft Echsenbach II, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Mag. Erwin Falkner, Himmelpfortgasse 20/5, 1010 Wien,Innere Stadt